DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 4. Januar 2005 Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-275 Telefax: 030 78730-320 GeschZ.: IV 55-1.7.1-5/05

Bescheid

über die Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 14. Oktober 2003

Zulassungsnummer:

Z-7.1-3041

Antragsteller: KASTELL GmbH

Gunzenhofstr. 9 72519 Veringenstadt

Zulassungsgegenstand: Systemschornsteine aus werkmäßig vorgefertigten Bauteilen

T400 N1 G D 3 L90 C50

Geltungsdauer bis: 28. Februar 2008

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.1-3041 vom 14. Oktober 2003. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und vier Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

A Der Abschnitt 2.1.4 erhält folgende Fassung:

"2.1.4 Bauteile für die Außenschale

Die Außenschale besteht aus geschosshohen vollwandigen Formstücken aus Leichtbeton mit geschlossenem Gefüge nach DIN EN 206-1:2001-07¹ mit rechteckigem Außenquerschnitt und runden oder quadratischen lichten Hohlquerschnitten.

Der Leichtbeton muss der Festigkeitsklasse LC 20/22 und einer Rohdichteklasse von D 1,6 bis D 1,8 kg/dm³ entsprechen. Als Zuschläge werden Zuschläge nach DIN 4226-2:2002-02² wie Ziegelsplitt (auch aus Trümmern von Ziegelmauerwerk hergestellt, sofern der Massenanteil des Ziegelsplitts nicht mehr als 5 % Verunreinigungen enthält), Naturbims, Hüttenbims, Blähton; Blähschiefer, gebrochener poriger Lavaschlacke oder Gemenge dieser Zuschläge verwendet. Abweichend von DIN 4226-2:2002-02 beträgt der Massenanteil an abschlämmbaren Bestandteilen der Zuschläge ≤ 7 %. Die größte Körnung der Zuschläge beträgt nicht mehr als 1/3 der geringsten Schalendicke der Formstücke. Als Bindemittel wird Zement nach DIN EN 197-1:2004-083 verwendet. Als Betonzusatzstoffe dürfen auch gemahlener Hüttensand und Trass nach DIN 51 043:1979-084 beigefügt werden. Die Rohdichte des bei 105 °C getrockneten Betons (ohne Bewehrung) beträgt nicht mehr als 1,25 kg/dm³. Für den Nachweis der Druckfestigkeit sind die in DIN 1045-4:2001-07 ⁵Tabelle 3 Zeile 2 für Fertigteile genannten Prüfungen durchzuführen. Es sind mindestens 2 Serien von je drei Probekörpern je 500 m³ je Betonsorte zu untersuchen; eine Reduzierung ist nicht zulässig. Die Trockenrohdichte ist an den auf Druckfestigkeit geprüften Würfel zu bestimmen. Form und Maße der Formstücke müssen den Angaben der Anlagen Blatt 1 bis 6 entsprechen. Die zulässigen Abweichungen für die Abmessungen betragen für Durchmesser bis 300 mm \pm 3 mm, über 300 mm bis 1500 mm \pm 1 % und für die Höhe ± 0,5 cm.

Die Wangen der Formstücke sind im Hinblick auf die Beanspruchungen beim Transport und beim Versetzen mit Betonstahl BSt 500 nach DIN 488⁶ und in Längsrichtung mit Betonrippenstahl BSt 500 S nach DIN 488 sowie am oberen und unteren Ende mit Bügeln aus Betonrippenstahl der vorgenannten Stahlgüte zu bewehren. Zur Verschraubung der Schornsteinlängenelemente werden DEHAMBT Bewehrungsanschlüsse verwendet.

Die Versetzanker sind so anzuordnen, dass die Verbindungslinien der Versetzanker die Schwerachse des Formstücks kreuzt. Die Betondeckung der Bewehrung muss gemäß DIN 1045-1:2001-07 Abschnitt 6.3 mindestens 2 cm betragen."

1	DIN EN 206-1:2001-07	Beton Teil 1: Festlegungen, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
2	DIN 4226-2:2002-02	Gesteinskörnungen für Beton und Mörtel-Teil 2: Leichte Gesteinskörnungen (Leichtzuschläge)
3	DIN EN 197-1:2004-08	Zement - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement
4	DIN 51043:1979-08	Trass; Anforderungen, Prüfung
5	DIN 1045-4:2001-07	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 4: Ergänzende Regeln für die Herstellung und die Konformität von Fertigteilen
6	DIN 488-1:1984-09	Retonstabl: Sorten, Figenschaften, Kennzeichen

Seite 3 des Bescheids vom 4. Januar 2005 über die Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.1-3041 vom 14. Oktober 2003

- B Im Abschnitt 2.3.2 wird in der Tabelle 1 in der Spalte "Grundlage" der Bezug auf die DIN 18 147-2 durch "Abschnitt 2.1.4" ersetzt.
- C Die Anlagen 1 bis 4 diesen Bescheides ersetzten die Anlagen 2 und 4 bis 6 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 14. Oktober 2003.

Birkicht	Beglaubig
----------	-----------